



**BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEGEBIET TEIL IV“**

- TEXTFESTSETZUNGEN -

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH

Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (2) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Rheinbrohl
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Teil IV“
Textfestsetzungen

Stand:

16.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

FORMELLES VERFAHREN	5
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO)	5
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)	8
3 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)	10
4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO)	10
5 Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	10
6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	10
7 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)	11
8 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorschriften (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)	11
9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)	11
B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)	14
1 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 2 LBauO)	14
C KKENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (5) BauGB	14
D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB	15
E HINWEISE	15
F ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	16

G	Ausfertigungsbestätigung	16
	Anhang	17
1.	Sortimentsliste	17
2.	Abstandsliste	19

FORMELLES VERFAHREN

Aufhebung Bebauungspläne „Gewerbegebiet, Teil II“ und „Gewerbegebiet, Teil III“

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet, Teil IV“ werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Gewerbegebiet, Teil II“ und „Gewerbegebiet, Teil III“ für die im Geltungsbereich gelegenen Flächenteile unwirksam.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Aufhebung ist der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet, Teil IV“.

Sofern diese keine Rechtskraft erlangt, gelten die Bebauungspläne in ihrer rechtsverbindlichen Ursprungsfassung unverändert weiter.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)** gemäß § 8 BauNVO und ein **Sondergebiet (SO)** gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

(1) Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992

Im Gewerbegebiet sind Nutzungsarten, Betriebe oder Anlagen der Abstandsklassen I bis V (1.500 m bis 300 m) gemäß Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 oder Betriebe mit vergleichbaren Emissionen unzulässig (= eingeschränktes Gewerbegebiet GEe).

Ausnahmen hiervon sind für Betriebsarten dieser Abstandsklassen nur zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden können, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für schutzbedürftige Gebiete zu erwarten sind.

Die o.a. Abstandsliste ist den Textfestsetzungen im Anhang beigelegt.

(2) Zulässigkeitskatalog

1. Allgemein zulässig sind:

- 1.1 Gewerbebetriebe aller Art (siehe jedoch Regelung Textfestsetzung 1.1.1 (2) Ziffer 2.1), Lagerhäuser und Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- 1.2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- 1.3 Tankstellen,
- 1.4 Anlagen für sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.

2 Unzulässig sind:

2.1 Gewerbebetriebe aller Art wie folgt:

- a. Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen),
- b. Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß „Bad Hönninger Liste“ (siehe Anhang 1) sowie Einzelhandelsbetriebe, sofern es sich bei deren Sortiment um Produkte mit sexuellem Charakter handelt (= Verkaufsstellen für Sex-Artikel [Sex-Shops]. sowie Videotheken),
- c. gewerbliche Stellplatz- und Garagenanlagen.
- d. Selbständige Anlagen der Außenwerbung (= selbständige Werbeanlagen), die dem § 29 BauGB zuzuordnen sind und die Fremdwerbung zum Gegenstand haben.

2.2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2.3 Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke,

2.4 Vergnügungsstätten,

2.5 Photovoltaikanlagen, die nicht am und/ oder auf dem Gebäude angebracht sind (= Freiflächenanlagen).

1.1.2 Sondergebiet (§ 11 (3) BAUNVO)

(1) Zweckbestimmung

Das Sondergebiet „Einzelhandel“ dient der Unterbringung von nicht großflächigen und großflächigen Einzelhandelsbetrieben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die Unterbringung von ergänzenden bzw. dazugehörigen gewerblichen Anlagen und Einrichtungen ist ebenfalls zulässig.

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind gemäß der Vorgabe der „Bad Hönninger Liste“ (siehe Anhang 1) zulässig.

Nicht nahversorgungsrelevante Sortiment sind als Randsortiment bis zu einem Anteil von höchstens 10% der höchstzulässigen Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsstyps zulässig. Die Randsortimente müssen in einem inhaltlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen.

Das Sondergebiet gliedert sich in die Teilflächen mit der Bezeichnung SO-TF 1, SO-TF 2 und SO-TF 3.

(2) Zulässigkeitskatalog

Allgemein zulässig sind

I. Teilfläche SO-TF 1

Die Teilfläche TF 1 dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters und einer Verkaufsstelle für Backwaren mit Café.

Allgemein zulässig sind:

1. Lebensmittel-Supermarkt mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0859 (= 1.500 m²) und einer Mindestverkaufsfläche je Betrieb von 1.200 m² (siehe 1.1.4),
2. Verkaufsstelle für Backwaren mit Café mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0022 (= 39 m²),
3. Flächen für die Unterbringung von Stellplätzen einschließlich deren Zu- und Abfahrten,
4. zugehörige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und die seiner Eigenart nicht widersprechen (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, Antennen u.ä.)
5. zugehörige untergeordnete Anlagen und Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme, Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung.

II. Teilfläche SO-TF2

Die Teilfläche TF 2 dient der Unterbringung eines nicht großflächigen Fachmarkts für Drogeriebedarf.

Allgemein zulässig sind

1. ein Fachmarkt für Drogeriebedarf mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0418 (= 729 m²) und einer Mindestverkaufsfläche von 500 m² (siehe 1.1.3),
2. Flächen für die Unterbringung von Stellplätzen einschließlich deren Zu- und Abfahrten,
3. zugehörige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und die seiner Eigenart nicht widersprechen (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, Antennen u.ä.)
4. zugehörige untergeordnete Anlagen und Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme, Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung.

III. Teilfläche SO-TF 3

Die Teilfläche TF 3 dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters.

Allgemein zulässig sind

1. ein großflächiger Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0831 (= 1.450 m²) und einer Mindestverkaufsfläche von 1.000 m² (siehe 1.1.3),
2. Flächen für die Unterbringung von Stellplätzen einschließlich deren Zu- und Abfahrten,

3. zugehörige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und die seiner Eigenart nicht widersprechen (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, Antennen u.ä.)
4. zugehörige untergeordnete Anlagen und Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme, Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung.

IV. Unzulässigkeiten - Teilfläche SO-TF 1 bis 3

Selbständige Anlagen der Außenwerbung (= selbständige Werbeanlagen), die dem § 29 BauGB zuzuordnen sind und die Fremdwerbung zum Gegenstand haben, sind jedoch nicht zulässig.

1.1.3 Verkaufsflächenzahl und Verkaufsfläche

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel m² Verkaufsfläche je m² Grundstücksfläche maximal zulässig sind.

Als maßgebliche Grundstücksfläche für die Ermittlung ist die im Bebauungsplan als Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzte Fläche mit einer Gesamtgröße von 17.458,72 m² heranzuziehen.

Das Sondergebiet gliedert sich in die Teilflächen mit der Bezeichnung SO-TF1, SO-TF 2 und SO-TF 3.

1.1.4 Sortimente

Die Definition der innenstadt- bzw. nicht innenstadtrelevanten Sortimente erfolgt gemäß der im Anhang 1 beigefügten Sortimentsliste gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Verbandsgemeinde Bad Hönningen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist wie folgt festgesetzt:

Gebietsart	GRZ
Gewerbegebiet	0,7
Sondergebiet	0,9

2.2 Baumassenzahl

Die höchstzulässige Baumassenzahl (BMZ) ist wie festgesetzt:

- BMZ

10,0

2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im **Sondergebiet** ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse mit $Z = 1$ festgesetzt.

2.4 Höhe baulicher Anlagen

(1) Begriffsdefinitionen

Der untere Maßbezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe (EGFFH), die in der Textfestsetzung A11 in m ü.NHN festgesetzt ist.

Die Firsthöhe (**FH**) ist definiert als das Abstandsmaß zwischen der festgesetzten Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe (EGFFH) bis Oberkante des Daches.

Die Gebäudehöhe ist definiert als Abstandsmaß zwischen der festgesetzten Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe (EGFFH) und dem höchsten Punkt des Gebäudes definiert.

Dieser Punkt wird wie folgt ermittelt:

- Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
- bis zum oberen Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika).

Bei „sonstigen baulichen Anlagen“ (wie z.B. Werbeanlagen [freistehende und in Verbindung mit baulichen Anlagen], Stahlträger und andere „schlanke“ Bauteile (z.B. Pylon) wird die Höhe baulicher Anlagen ermittelt zwischen der der festgesetzten ü.NHN-Höhe und der obersten Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

(2) Höhe baulicher Anlagen - Gewerbegebiet

Die höchstzulässige Firsthöhe und Gebäudehöhe ist mit $FH/ GH = 12$ m festgesetzt und darf eine höchstzulässige Höhe von 77,80 m ü.NHN nicht überschreiten.

(3) Höhe baulicher Anlagen - Sondergebiet

Die höchstzulässige Firsthöhe ist mit $FH = 10$ m und die Gebäudehöhe ist mit $GH = 8$ m festgesetzt.

Die Höhe ist wie

Gebiet	maximale Höhe EGFFH in m ü.NHN	maximale Firsthöhe (FH)	maximale Gebäudehöhe
SO TF1	66,30 m ü.NHN	76,30 m ü.NHN	74,30 m ü.NHN
SO TF2	65,70 m ü.NHN	75,70 m ü.NHN	73,70 m ü.NHN
SO TF3	66,05 m ü.NHN	76,05 m ü.NHN	74,05 m ü.NHN

3 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m und nur in offener Form (z.B. Stabgitter-, Maschendraht-, Lattenzaun u.ä.) zulässig.

Unterer Maßbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe von Einfriedungen ist die angrenzende Geländeoberfläche des jeweiligen Betriebsgrundstücks.

Hinweis:

Die Geländeoberfläche ist auf der Grundlage des § 2 (6) LBauO im Baugenehmigungsverfahren abschließend festzulegen.

3.2 Bauverbotszone zur L 87 und K 15

Die in der Planurkunde nachrichtlich dargestellte Bauverbotszone gemäß § 22 Landesstraßengesetz zur L 87 und K 15 ist von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen, Werbeanlagen u.ä.) frei zu halten.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Einfriedungen gemäß der in Absatz 2 angeführten Definition.

Hinweis:

Auf die Ausführungen in Kapitel 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO)

4.1 Nebenanlagen und Stellplätze

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, u.ä.) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen zulässig (siehe Planeintrag Na/ St).

4.2 Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Anschlussverbot

Von den jeweiligen Betriebsgrundstücken sind zu den unmittelbar angrenzenden klassifizierten Verkehrsflächen der L 87 und K 15 keine Ein- und Ausfahrten zulässig.

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

(1) Leitungsrecht

Das in der Planurkunde eingetragene Leitungsrecht mit einer Mindestbreite von 6 m (3 m beidseits der Leitungsachse) ist zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträgers (Abwasser) festgesetzt. Es dient dem Bau, der Unterhaltung, Instandsetzung

und Erneuerung der vorhandenen bzw. der neu zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

Leitungsgefährdende Maßnahmen, wie etwa das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen, die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen sind –unzulässig.

Ein Abweichen von der festgesetzten Fläche für Leitungsrechte ist in Abstimmung mit den Berechtigten möglich, wenn bodenordnungsrechtliche Gründe dies erfordern.

(2) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das in der Planurkunde eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Mindestbreite von 6,5 m dient der Allgemeinheit, den angrenzenden Anliegern sowie den Ver- und Entsorgungsträgern für die Erschließung der Grundstücke.

Ein Abweichen von der festgesetzten Fläche ist in Abstimmung mit den Berechtigten möglich, wenn bodenordnungsrechtliche Gründe dies erfordern.

7 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 30% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Hinweis:

Zur Definition des Begriffs Dachfläche wird auf die Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 7.6 verwiesen.

8 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorschriften (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der in der Planurkunde festgesetzten Fläche sind keine Büros oder andere, zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehene Räume zulässig.

9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

9.1 Mindestdurchgrünung der Betriebsgrundstücke

Auf den Betriebsgrundstücken sind mindestens 10% der Grundflächen als Vegetationsflächen anzulegen; davon ist die Hälfte mit einheimischen Baum- und Strauchpflanzungen zu bepflanzen.

Für die Baum- und Strauchpflanzungen sollen vorzugsweise Arten der in Absatz 3 angeführten Pflanzenliste verwendet werden. Hierbei hat der Baumanteil mindestens 1/3 zu betragen.

Der Pflanzabstand für Sträucher hat 1,25 x 1,25 m und für Heister 2,0 x 2,0 m zu betragen.

Die Maßnahme ist ein Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen herzustellen.

9.2 Überstellung der Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist bei Anordnung von Doppelreihen je 4 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind durch einen Anfahrtschutz und Baumschutzsysteme zu sichern.

Die Bäume sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

Hinweis: Der Nachweis zum Baumschutzsystem hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

9.3 Vegetationsreiche Grünfläche im Bereich des Leitungsrechts

Die innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen gelegenen Flächen sind vegetationsreiche Grünfläche mit regionstypischen Pflanzen zu entwickeln.

Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Anpflanzung von Bodendeckern und/ oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen.

Schotter- und Steingärten sind ebenso unzulässig wie leitungsgefährdende Maßnahmen.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei der Berechnung des 10-prozentigen Grünanteils mit anzurechnen (siehe A 8.1).

9.4 Fassadenbegrünung

Mindestens 10% der jeweiligen Gebäudefassade ist zu begrünen. Die Pflanzungen sind gemäß der gutfachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Technisch begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

9.5 Pflanzlisten (zu den Festsetzungen in Absatz 8.1 bis 8.4)

Für alle Baum- und Strauchpflanzungen sollen ausschließlich standortheimische Gehölzarten der nachfolgenden Liste verwendet werden.

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Wildobst (Bäume II. Größenordnung):

Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>

Hasel	Corylus avellana
Zweigfelliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Gehölzauswahl für die Fassadenbegrünung:

Waldrebe	Clematis montana
Efeu	Hedera helix
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Wilder Wein, (Selbstklimmer)	Parthenocissus tricuspidata

Als Mindestpflanzgrößen gelten:

▪ Bäume II. Größenordnung und Wildobst

Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm

▪ Sträucher:

Sträucher: v., o.B., 3 o. 4 Tr., H. 60-100 cm

Hinweis:

Alle Gehölze sind fachgerecht nach der jeweiligen Baufertigstellung zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein.

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Innerhalb der in der Planurkunde festgesetzten Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig.

11 HÖHENLAGE BAULCHER ANLAGEN (§ 9 (3) BAUGB)

Die Oberkante der Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe (EGFFH) in m ü-NHN ist wie folgt festgesetzt:

Gebiet	maximale Höhe EGFFH in m ü.NHN
SO TF1	66,30 m ü.NHN
SO TF2	65,70 m ü.NHN
SO TF3	66,05 m ü.NHN
Gewerbegebiet	65,80 m ü.NHN

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

1 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 2 LBauO)

Für Werbeanlagen gelten folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen, Wechselwerbungen sowie Laserlichtwerbung sind nicht zulässig.
- b) Die Höhe der Werbeanlagen in Verbindung mit dem jeweiligen Hauptgebäude ist von der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe des jeweiligen Gebäudes abzuleiten. Sie dürfen die tatsächlich errichtete Gebäudehöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- c) Freistehende Werbeanlagen in Form eines Pylons dürfen eine Höhe von höchstens 77,5 m ü.NHN (= 11 m) und eine Gesamtfläche von 18 m² je Einzelanlage aufweisen.
Der oberste Maßbezugspunkt ist die oberste Kante der jeweiligen baulichen Anlage.
- d) Die Anbringung an Bäumen, Lampen, Schornsteinen u.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.
- e) Es sind höchstens eine Fahnengruppe aus maximal 4 Einzelfahnen oder zwei Fahnengruppen mit je maximal zwei Einzelfahnen je Gruppe zulässig.
Die Höhe der Fahnenmaste darf eine Höhe von 72,5 m ü.NHN nicht überschreiten.
Die Höhe baulicher Anlagen wird ermittelt von der festgesetzten ü.NHN-Höhe (*wird im weiteren Verfahren noch abschließend festgelegt*) und der obersten Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

C KKENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (5) BAUGB

Lt. Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft vom 12.05.2014 im Rahmen der Aufstellung des o.a. Bebauungsplans ist auf der Parzelle die Altablagerung Rheinbrohl mit der Erfassungsnummer 13802063-0201 vorhanden.

Auf die Ausführungen in Kapitel 9 der Begründung zum Bebauungsplan sowie die Kennzeichnung in der Planurkunde wird an dieser Stelle hingewiesen.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BAUGB

Für die Arienheiler Quelle 1/Dreikönigsquelle (MQ 1, WFG-Nr.: 303 116 773) und die Arienheiler Quelle 2/Neue Quelle (MQ 2, WFG-Nr.: 303 116 884) wurde mit Beschluss vom 24. 07. 1928 ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt, nachdem am 30. 01. 1911 die staatliche Anerkennung ausgesprochen worden war.

Als Beschränkungen sind in dem Beschluss nachstehende Aspekte aufgeführt:

- Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten innerhalb des Schutzbezirkes, die auf dem gewachsenen Boden einwirken und mehr als 30 m unter die Tagesoberfläche herabreichen sollen, sind anzeigepflichtig, bevor mit dem Eindringen in den Erdboden begonnen wird.
- Bohrungen und andere Arbeiten, die mehr als 150 m unter die Tagesoberfläche herabreichen sollen, sind genehmigungspflichtig.
- Tritt bei Arbeiten der v. g. Art, auch wenn sie weniger als 30 m unter die Erdoberfläche herabreichen, freie Kohlensäure oder kohlensäurehaltiges Wasser auf, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und Anzeige ist zu erstatten. Zur Fortführung der Arbeiten ist die Genehmigung einzuholen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, hat im Schreiben vom 03.08.2022 mitgeteilt, dass Bohrungen für Erdwärmegewinnung, Brauchwasser-Eigenversorgungen (Bohr- und Schachtbrunnen) sowie die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig sind.

Auf die nachrichtliche Übernahme mit Abgrenzung des Schutzgebiets in der Planurkunde wird an dieser Stelle verwiesen.

E HINWEISE

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).
3. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: www.beuth-verlag.de). Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
4. Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 17731 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen.
5. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz

und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.

6. Beleuchtungs- und Werbeanlagen dürfen in schutzwürdigen Räumen nicht zur Aufhellung oder Blendung führen.

Zur Beurteilung und Messung sind die Hinweise der LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13. September 2012, Publikationen LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz).

7. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° sollen auf mindestens 50 % der Dachfläche in Form einer extensiven Dachbegrünung bepflanzt und dauerhaft unterhalten werden.

Die Dachbegrünung ist mindestens mit einem Magersubstrat anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzsubstrataufbau ohne Drain- und Filterschicht ist mit mindestens 0,10 m Stärke auszubilden.

8. Der Begründung zum Bebauungsplan ist im Anhang eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 22.07.2022, Az.: RP-22-136333/Lö beigelegt. Auf die Berücksichtigung der dort aufgeführten Auflagen in der Planvollzugsebene wird seitens der Ortsgemeinde Rheinbrohl hingewiesen.

9. Die in den Textfestsetzungen angeführten DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu Jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen bereitgehalten.

F ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte A und B zuwiderhandelt, oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet werden, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 (5) der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

G AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung war, übereinstimmt.

Ausgefertigt Rheinbrohl, den

(Oliver Labonde, Ortsbürgermeister)

(Siegel)

ANHANG

1. Sortimentsliste

Definition innenstadtrelevanter Sortimente		Definition nicht-innenstadtrelevanter Sortimente*	
WZ	Bezeichnung	WZ	Bezeichnung
Nahversorgung (nahversorgungsrelevante Sortimente**)			
47.1/ 47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel		
aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel		
Bekleidung, Schuhe, Sport			
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel
Bücher, Schreib- und Spielwaren			
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.65	Spielwaren und Bastelartikel		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto			
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.63	Ton- und Bildträger		
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
		47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Groß- und Kleingeräte)
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		

Definition innenstadtrelevanter Sortimente		Definition nicht-innenstadtrelevanter Sortimente*	
Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf			
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.76.1	Blumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
		47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Möbel, Einrichtungsbedarf			
		47.59.1	Wohnmöbel, KÜcheneinrichtungen, Büromöbel
aus 47.51	Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
		47.53	Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	aus 47.59.9	Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel		
		47.79	Antiquitäten und Gebrauchsgüter
Sonstige Sortimente			
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
		47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
		45.32	Kraftwagenteile und -zubehör
* Aufzählung nicht abschließend			
** gleichzeitig innenstadtrelevant			
Quelle: BBE-Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008), blau unterlegt: innenstadtrelevante Sortimente gemäß LEP IV			

2. Abstandsliste

Abstandsliste Rheinland-Pfalz Az. 1061583150 - 3
 Ministerium für Umwelt und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12.(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperenteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr		

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

			bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	1.12 (1)		Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
25	2.3. (1)		Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (1)		Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips , Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27	3.3 (1)		Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
28	3.4 (1+2)		Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
29	4.1a (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
30	4.1d (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
31	4.1e (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln
32	4.6 (1)		Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	4.11 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	7.19 (2)		Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	7.24 (1)		Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
36	8.1 (1)		Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37	8.6 (1)		Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38	-		Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	-		Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromessanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es auch Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zur Erschmelzung von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile im Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren

- 51 3.11 (1) Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
 52 3.14 (1 + 2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 51000 Hennenplätzen, 102000 Junghennenplätzen, 102000 Mastgeflügelplätzen, 1900 Mastschweineplätzen oder 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten

			zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71	7.6 (2)		Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	7.7 (2)		Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73	7.9 (1)		Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	7.11 (1)		Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und Anlagen, die nicht durch N. 69 erfaßt werden
75	7.21 (1)		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23 (1)		Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufel-ladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zu Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen
94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde

114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch oder Fleischwaren je Woche

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung		
177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs		

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		

- 192 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerä-
tebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 193 - Bauhöfe
- 194 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 195 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 196 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kaut-
schuk je Stunde eingesetzt werden